

Satzung über die Anleinplicht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde im Gebiet der Stadt Kronberg im Taunus

- Hundesatzung -

in der Fassung der 2. Änderung vom 14.12.2007

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Führen von Hunden in öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet der Stadt Kronberg im Taunus.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind: der Victoriapark, der Rathausgarten, der Schulgarten, die Parkanlage „Alter Friedhof“, Spiel- und Bolzplätze sowie darüber hinaus alle sonstigen öffentlichen Parkanlagen.

§ 2

Aufsicht und Leinenzwang

- (1) Es ist untersagt, Hunde ohne Aufsicht in den in § 1 dieser Satzung genannten Anlagen umherlaufen zu lassen.
- (2) Hunde sind in den in § 1 aufgeführten Anlagen an der Leine zu führen.
- (3) Von der Anleinplicht gemäß Abs. 2 sind ausgebildete Blindenführhunde nicht betroffen, soweit und solange sie als solche eingesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 treffen den Halter und die Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt (Begleitperson).

§ 3

Verunreinigungsverbot

- (1) Der Halter oder die Begleitperson eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht in den in § 1 genannten Anlagen verrichtet.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für ausgebildete Blindenführhunde.
- (3) Unberührt bleibt die Beseitigungspflicht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt;
 3. es entgegen § 3 Abs. 1 zulässt, dass das Tier seine Notdurft verrichtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 10,-- bis € 500,-- geahndet werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 5

Inkrafttreten

(Gegenstandslos, betr. das ursprüngliche Inkrafttreten am 1.3.1992)